

Satzung des Skiclub Kandel e.V. Fassung vom 17.11.1995	Änderungen	Satzung des Skiclub Kandel e.V. Änderungsvorschlag zur Hauptversammlung am 15.11.2019
alt		neu
§ 1 Name und Sitz <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen Ski-Club-Kandel e.V. und hat seinen Sitz in Waldkirch/Breisgau. 2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waldkirch/Breisgau eingetragen. 	§ 1 Ziffer 2 wird geändert:	§ 1 Name und Sitz <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen Ski-Club-Kandel e.V. und hat seinen Sitz in Waldkirch/Breisgau. 2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg eingetragen.
§ 2 Vereinszweck <ol style="list-style-type: none"> 1. Zweck und Aufgabe des Ski-Clubs ist die Ausübung und Förderung des Skilaufes im Geiste echter Sportkameradschaft. 2. Der Ski-Club ist unpolitisch, Bestrebungen und Bindungen, klassen und rassentrennender sowie konfessioneller Art werden abgelehnt. 3. Der Ski-Club-Kandel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssportes. 4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. 5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. 	§ 2 Ziffer 1 wird neu gefasst:	§ 2 Vereinszweck <ol style="list-style-type: none"> 1. Zweck und Aufgabe des Ski-Clubs ist die Förderung des Ski- und Mountainbikesports. 2. Der Ski-Club ist unpolitisch, Bestrebungen und Bindungen, klassen und rassentrennender sowie konfessioneller Art werden abgelehnt. 3. Der Ski-Club-Kandel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssportes. 4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. 5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig

		hohe Vergütung begünstigt werden.
§ 3 Verbandszugehörigkeit Der Ski-Club-Kandel e.V. ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald und des Deutschen Skiverbandes.	bleibt	§ 3 Verbandszugehörigkeit Der Ski-Club-Kandel e.V. ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald und des Deutschen Skiverbandes.
§ 4 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Oktober bis 30. September.	bleibt	§ 4 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Oktober bis 30. September.
§ 5 Vereinsangehörige <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ski-Club-Kandel e.V. hat Mitglieder, Ehrenmitglieder, Jugendmitglieder und Kinder. 2. Mitglied kann jede unbescholtene Person über 18 Jahren werden, Jugendmitglieder alle Jugendlichen unter 18 Jahren. 3. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes ernannt. Sie müssen sich um den Ski-Club oder um die Förderung des Skiwesens besonders verdient gemacht haben. Der Vorstandsbeschluss muss mit Einstimmigkeit des beschlussfähigen Vorstandes erfolgen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. 4. Für besondere Verdienste kann der Vorstand ein Ehrenmitglied zum Ehrenvorsitzenden ernennen. 	§ 5 wird neu gefasst:	§ 5 Vereinsangehörige <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern: <ol style="list-style-type: none"> a) Ordentliche Mitglieder, die das Sportangebot des Vereins nutzen und/oder am Wettkampf und Trainingsbetrieb teilnehmen und die Aufgaben des Vereins fördern. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. b) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport und um den Verein erworben haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. 2. Die Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr ein aktives und passives Wahlrecht. Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können an Mitgliederversammlungen persönlich oder durch einen gesetzlichen Vertreter teilnehmen. Soweit ein gesetzlicher Vertreter teilnimmt, hat dieser allerdings weder ein passives, noch ein aktives Wahlrecht.
§ 6 Mitgliederrechte Mitglieder über 18 Jahren sowie Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie können wählen und sind bei Volljährigkeit wählbar.	§ 6 entfällt bzw. geht in § 5 auf.	§ 6 Mitgliederrechte
§ 7 Mitgliederpflichten <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist die Pflicht eines jeden Clubmitgliedes, die Interessen des Clubs in jeder Hinsicht wahrzunehmen sowie die Beschlüsse der Cluborgane zu befolgen. 	bleibt	§ 6 Mitgliederpflichten <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist die Pflicht eines jeden Clubmitgliedes, die Interessen des Clubs in jeder Hinsicht wahrzunehmen sowie die Beschlüsse der Cluborgane zu befolgen.

<p>2. Jedes Mitglied und Jugendmitglied hat bis zum 15. Dezember des laufenden Geschäftsjahres seinen vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Generalversammlung fest.</p> <p>3. Während eines laufenden Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.</p>		<p>2. Jedes Mitglied und Jugendmitglied hat bis zum 15. Dezember des laufenden Geschäftsjahres seinen vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Generalversammlung fest.</p> <p>3. Während eines laufenden Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.</p>
<p>§ 8 Aufnahme</p> <p>Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und kann das ganze Jahr über erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Rechtskräftig ist die Mitgliedschaft erst nach dem Entrichten des laufenden Jahresbeitrages.</p>	<p>bleibt</p>	<p>§ 7 Aufnahme</p> <p>Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und kann das ganze Jahr über erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Rechtskräftig ist die Mitgliedschaft erst nach dem Entrichten des laufenden Jahresbeitrages.</p>
<p>§ 9 Austritt und Streichung</p> <p>1. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.</p> <p>2. Ein Mitglied, welches trotz schriftlicher Aufforderung seinen Beitrag nicht bezahlt hat, wird ohne weitere Nachricht als Mitglied gestrichen.</p>	<p>bleibt</p>	<p>§ 8 Austritt und Streichung</p> <p>1. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.</p> <p>2. Ein Mitglied, welches trotz schriftlicher Aufforderung seinen Beitrag nicht bezahlt hat, wird ohne weitere Nachricht als Mitglied gestrichen.</p>
<p>§ 10 Ausschluss</p> <p>1. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.</p> <p>2. Ausschlussgründe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gröblicher Verstoß gegen die Satzungen und Beschlüsse des Ski-Clubs b) Schädigung des Ansehens des Ski-Clubs c) Verstoß gegen die Sportkameradschaft d) Unehrenhaftes Verhalten, gerichtliche Bestrafung wegen Verbrechen. 	<p>bleibt</p>	<p>§ 9 Ausschluss</p> <p>1. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.</p> <p>2. Ausschlussgründe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gröblicher Verstoß gegen die Satzungen und Beschlüsse des Ski-Clubs b) Schädigung des Ansehens des Ski-Clubs c) Verstoß gegen die Sportkameradschaft d) Unehrenhaftes Verhalten, gerichtliche Bestrafung wegen Verbrechen.
<p>§ 11 Verwaltung</p> <p>Organe des Ski-Club-Kandel e.V. sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Generalversammlung b) außerordentliche Generalversammlung c) der Vorstand 	<p>bleibt</p>	<p>§ 10 Verwaltung</p> <p>Organe des Ski-Club-Kandel e.V. sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Generalversammlung b) außerordentliche Generalversammlung

<p>§ 12 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus: a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden c) dem Kassenwart d) dem Schriftführer e) dem Sportwart f) dem Jugendwart g) den Beiräten Alle Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.</p> <p>2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben: a) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die beiden Vorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. b) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, vollzieht die Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.</p> <p>3. Für den Vorstand besteht nachfolgende Geschäftsordnung: a) Über jede Vorstandssitzung sowie Generalversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. b) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens 7 Vorstandsmitglieder anwesend sein. c) Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.</p>	<p>§ 12 Ziffer 3 a wird neu gefasst:</p> <p>§ 12 wird durch Ziffer 4 erweitert:</p>	<p>c) der Vorstand</p> <p>§ 11 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus: a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden c) dem Kassenwart d) dem Schriftführer e) dem Sportwart f) dem Jugendwart g) den Beiräten Alle Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.</p> <p>2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben: a) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die beiden Vorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. b) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, vollzieht die Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.</p> <p>3. Für den Vorstand besteht nachfolgende Geschäftsordnung: a) Über jede Vorstandssitzung sowie Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. b) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens 7 Vorstandsmitglieder anwesend sein. c) Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.</p> <p>4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Dieser hat sämtliche Rechte als Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Es findet auf dieser Versammlung eine Nachwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder statt,</p>
--	---	---

		unabhängig davon, ob turnusgemäß die Amtszeit endet.
<p>§ 13 Generalversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand beruft alljährlich im November eine Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. 2. Die Einberufung zur Generalversammlung ist jedem Mitglied 10 Tage vorher schriftlich oder auf vereinsüblichem Wege bekanntzugeben. 3. Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit ist erneut abzustimmen. Ergibt auch die zweite Abstimmung Stimmgleichheit, so entscheidet der 1. Vorsitzende. 4. Der Vorsitzende ist in geheimer Wahl zu wählen. 5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. 	bleibt	<p>§ 12 Generalversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand beruft alljährlich im November eine Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. 2. Die Einberufung zur Generalversammlung ist jedem Mitglied 10 Tage vorher schriftlich oder auf vereinsüblichem Wege bekanntzugeben. 3. Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit ist erneut abzustimmen. Ergibt auch die zweite Abstimmung Stimmgleichheit, so entscheidet der 1. Vorsitzende. 4. Der Vorsitzende ist in geheimer Wahl zu wählen. 5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
<p>§ 14 Kassenprüfer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kassenprüfer werden bei der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und haben dann das Recht, die Kassengeschäft des Vereins laufend zu überwachen. 2. Die Kassenprüfer haben über die folgende Prüfung des Generalversammlung zu berichten. 	bleibt	<p>§ 13 Kassenprüfer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kassenprüfer werden bei der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und haben dann das Recht, die Kassengeschäft des Vereins laufend zu überwachen. 2. Die Kassenprüfer haben über die folgende Prüfung des Generalversammlung zu berichten.
<p>§ 15 Satzungsänderungen</p> <p>Satzungsänderungen können nur in einer Generalversammlung oder in einer dazu einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.</p>	bleibt	<p>§ 14 Satzungsänderungen</p> <p>Satzungsänderungen können nur in einer Generalversammlung oder in einer dazu einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.</p>
<p>§ 16 Auflösung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung des Ski-Clubs kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene, außerordentliche Generalversammlung erfolgen. 2. Der Beschluss über die Auflösung des Ski-Clubs bedarf einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall 	bleibt	<p>§ 15 Auflösung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung des Ski-Clubs kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene, außerordentliche Generalversammlung erfolgen. 2. Der Beschluss über die Auflösung des Ski-Clubs bedarf einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

<p>seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadtverwaltung Waldkirch zur Förderung des Volkssportes zu.</p>		<p>3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadtverwaltung Waldkirch zur Förderung des Volkssportes zu.</p>
<p>§ 17 Jugendordnung Die in der Generalversammlung am 17.11.1992 einstimmig beschlossene Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>entfällt</p>	<p>§ 17 Jugendordnung</p>
	<p>§ 16 neu</p>	<p>§ 16 neu Datenschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. 2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten (z.B. an den Badischen Sportbund) im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecks des Vereins zu. Eine anderweitige Weitergabe (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig. 3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten. 4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print-, elektronischen - und Telemedien zu. Diese Veröffentlichung erstreckt sich ausschließlich auf sport- und vereinsbezogene Informationen.